



# REISEKOSTENORDNUNG



## § 1 Berechtigter Personenkreis

- I. Erweiterter Vorstand,
- II. Vom Vorstand delegierte Personen
- III. Vereinsmitglieder als Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen.

## § 2 Anlässe der Erstattung

- I. Verbandstage des Bowlingverbandes Niedersachsen (BVN) und seiner Untergliederungen,
- II. Mannschaftswettkämpfe ab Landesliga
- III. sonstige besondere Anlässe.

## § 3 Erstattungen

### I. Fahrkosten

1. Die Höhe des Kilometergeldes bei Benutzung eines eigenen PKW beträgt 0,30 € pro gefahrenen Kilometer.
2. Für die Mitnahme von berechtigten Personen erhöht sich der km-Satz um jeweils 0,02 € pro Mitfahrer je km.

### II. Tage- und Übernachtungsgeld

1. Die Höhe des Tagegeldes bei ein- oder mehrtägigen Reisen ist ausfolgender Tabelle ersichtlich:

Abwesenheit pro Reisetag	eintägige Reise	Verpflegungsmehraufwand
mindestens 8 Std.	6,00 €	12,00 €
mindestens 14 Std.	12,00 €	12,00 €
über 24 Std.	24,00 €	24,00 €

2. Das Übernachtungsgeld beträgt 20,- €. Bei höheren Übernachtungskosten können die Kosten für die Übernachtung bis zur Höhe der tatsächlich nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie unvermeidbar waren. Wird freie Unterkunft gewährt, entfällt das Übernachtungsgeld.
3. Für Anlässe gemäß 2.III. wird lediglich das Tagegeld gewährt.

### III. Spielgelder

1. Der 1. BC Goslar zahlt die vom BVN oder den Untergliederungen erhobenen Mannschaftsmeldegebühren sowie das Spielgeld für die Spielklassen bis zur Landesliga.

2. Bei dem Aufstieg in höhere Spielklassen kann der Verein einen Zuschuss in Höhe der unter 1. genannten Spielgelder zahlen. Darüber hinausgehende Kosten müssen vom Vorstand separat geregelt und genehmigt werden.

#### **§ 4 Zuschüsse**

- I. Ein Zuschuss für die Teilnahme von Mannschaften an Wettkämpfen in Spielklassen oberhalb der Bezirksliga durch den 1. BC Goslar richtet sich nach der jeweils aktuellen Kassenlage. Die ordnungsgemäße finanzielle Lage des Vereins darf hierdurch nicht gefährdet werden. Nötigenfalls ist die Suche nach Sponsoren oberstes Gebot.
- II. Zuschüsse für die Teilnahme an Niedersachsenmeisterschaften oder deutschen Meisterschaften bedürfen eines außerordentlichen Beschlusses des Vorstandes und dürfen die finanzielle Lage des Vereins nicht gefährden.

#### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen**

- I. Vertretungen für den unter § 1 benannten Personenkreis bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
- II. Erfolgt aus den Gründen zu 2. eine Erstattung von anderer Seite, entfällt der Anspruch beim 1. BC Goslar.
- III. Mit der Erstattung der Kosten gemäß der Reisekostenordnung sind sämtliche Ansprüche gegenüber dem 1. BC Goslar abgegolten.
- IV. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des 1. BC Goslar in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 6 Gültigkeit**

Diese Reisekostenordnung tritt mit Wirkung vom 02.06.2019 in Kraft. Alle bisherigen Reisekostenordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Goslar, den 02.06.2019